

## **Prüfungsordnung Soziologie (M.A.)**

---

### **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. März 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
  - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
  - § 3 Mastergrad**
  - § 4 Zugang zum Studium**
  - § 5 Zuständigkeit**
  - § 5a Prüfungsausschuss**
  - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
  - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
  - § 8 Studieninhalte**
  - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
  - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
  - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
  - § 12 Die Masterarbeit**
  - § 12a Das Fachgespräch zur Masterarbeit**
  - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
  - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
  - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
  - § 16 Nachteilsausgleich**
  - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
  - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
  - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
  - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
  - § 21 Einsicht in die Studienakten**
  - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
  - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
  - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
  - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

**§ 1****Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 2****Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Soziologische Theorie, quantitative und qualitative Sozialforschung, Forschungspraxis und Analyse gesellschaftlicher Antinomien so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

**§ 3****Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

**§ 4****Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 5****Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Soziologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften für den Studiengang Master of Arts Soziologie zuständig. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

**§ 5a****Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bildet für den Masterstudiengang Soziologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der

Studierenden. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertreteten Vorsitzenden. <sup>4</sup>Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>4</sup>An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. <sup>3</sup>Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Soziologie oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 7**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang,**

#### **Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Das Curriculum ist so zu gestalten, dass in der Regel auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. <sup>3</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>4</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. <sup>5</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein

Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>7</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. <sup>8</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## **§ 8**

### **Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Soziologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule (75 Leistungspunkte):

- Einführungsmodul (5 LP)
- Theoretische Soziologie (10 LP)
- Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung (10 LP)
- Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung (10 LP)
- Forschungspraxis (20 LP)
- Masterarbeit (20 LP)

Wahlpflichtmodule (drei von sechs Wahlpflichtmodulen, 45 Leistungspunkte):

- Wissen und Macht (15 LP)
- Religion und Moderne (15 LP)
- Differenzierung und Entdifferenzierung (15 LP)
- Explizite und implizite Organisationen (15 LP)
- Kohäsion und Konflikt (15 LP)
- Individuelle Profilbildung (15 LP)

Es müssen drei Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen werden. Ein Wahlpflichtmodul gilt als angemeldet, sobald darin die Prüfungsleistung angemeldet ist. Ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls vor der Anmeldung zu einer ersten Prüfungsleistung muss schriftlich beim Prüfungsamt angezeigt werden. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist nach der Anmeldung der Prüfungsleistung zweimalig auf Antrag im Prüfungsamt möglich, unabhängig davon, wie viele Prüfungsversuche in dem Wahlpflichtmodul erbracht worden sind. <sup>6</sup>Wurde in einem abgewählten Wahlpflichtmodul bereits eine Prüfungsleistung absolviert oder ein Fehlversuch erbracht, werden diese nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet.

- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 18 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) <sup>1</sup>Workshop, Seminar: Der initiiierende Workshop und die Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge soziologischer Gegenstandsbereiche. <sup>2</sup>Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.
- (2) <sup>1</sup>Lehrforschungsprojekt: Im Lehrforschungsprojekt werden gesellschaftliche Sachverhalte und Zusammenhänge mit den jeweils angemessenen Zugriffsweisen der Fachwissenschaft empirisch analysiert. <sup>2</sup>Es erstreckt sich in der Regel über zwei Semester und ist forschungsorientiert.

## § 10

### Strukturierung des Studiums und der Prüfung,

#### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. <sup>5</sup>Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. <sup>6</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit und dem Fachgespräch zur Masterarbeit als weiteren Prüfungsleistungen zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## § 11

### Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Studienkonzepte, Essays, Klausuren, Referate mit Ausarbeitung, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, mündliche Prüfungen, Forschungsberichte oder vergleichbare Leistungen.
- (3) <sup>1</sup>Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. <sup>2</sup>Studienleistungen können insbesondere sein: regelmäßige Lektüre,

Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, Diskussionsbeiträge, Moderation, Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Praktika, Studienprojekte, Essays oder vergleichbare Leistungen.

- (4) Studienleistungen können benotet werden. Wenn sie benotet werden, geht die Note weder in die jeweilige Modulnote noch in die Endnote des Studienganges ein.
- (5) <sup>1</sup>Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>2</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (7) <sup>1</sup>Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. <sup>2</sup>Die Fristen für die An- und Abmeldung werden zentral bekannt gemacht. <sup>3</sup>Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).
- (8) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) In schriftlichen Prüfungen können Aufgaben mit freien und gebundenen Antwortformaten gestellt werden.
- (10) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.
- (11) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 5 Prozent die durchschnittliche Punktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (12) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des anderen Anteils gebildet. Gewichtungsfaktoren sind dabei die Punkte der jeweiligen Anteile an der Gesamtpunktzahl.
- (13) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern

eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

- (14) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der/des Lehrenden sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

## § 12

### Die Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. <sup>4</sup>Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. <sup>5</sup>Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. <sup>7</sup>Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. <sup>8</sup>In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

- (6) <sup>1</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. <sup>5</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

### **§ 12a**

#### **Das Fachgespräch zur Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist vor beiden Gutachter/innen/n und einer/einem Beisitzer/in in einem mündlichen Fachgespräch zu diskutieren. Eine Einsichtnahme in die Gutachten der Abschlussarbeit vor Absolvieren des Fachgesprächs ist nicht zulässig
- (2) Das Fachgespräch dauert mindestens 45 Minuten und darf 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Vergabe der Noten richtet sich nach § 18. Die Note für das Fachgespräch wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachter/innen/urteile gebildet. Die Verteidigung ist bestanden, wenn beide Gutachter/innen das Fachgespräch mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note ist unmittelbar nach Abschluss des Fachgesprächs der/dem Kandidaten/Kandidatin bekannt zu geben.
- (4) Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der Prüfung sind durch die/den Beisitzende/n in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von beiden Prüfenden und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen. Es wird nach Abschluss des Verfahrens zu den Prüfungsakten genommen. Das Fachgespräch kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Mit Zustimmung der/des Kandidatin/Kandidaten, der Prüfenden und der/dem Beisitzenden kann das Fachgespräch öffentlich stattfinden.

### **§ 13**

#### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausarbeitungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note für die Arbeit

wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. <sup>8</sup>Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 14**

### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen und das Fachgespräch zur Masterarbeit geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>4</sup>Für das Fachgespräch zur Masterarbeit gilt § 12a.
- (6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.
- (7) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

## **§ 15**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 17**

### **Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, besteht zweimal die Möglichkeit, dieses durch ein anderes Wahlpflichtmodul zu ersetzen.

- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein neues Thema zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) <sup>1</sup>Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## § 18

### Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege bekanntgegeben. <sup>2</sup>Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. <sup>3</sup>Die Bescheide im Sinne von Satz 1 und Satz 2 enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. <sup>3</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (1) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module und der Masterarbeit inklusive Fachgespräch zur Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit inklusive Fachgespräch zur Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. <sup>4</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## § 19

### Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
  - das Thema der Masterarbeit,
  - die Gesamtnote der Masterprüfung,
  - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## § 20

### Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## § 21

### Einsicht in die Studienakten

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## § 22

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwäger-ten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortset-

zung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Aberkennung des Mastergrades**

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 23 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

**§ 25****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben werden.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss in diese Prüfungsordnung wechseln. <sup>2</sup>Ein bewilligter Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, soweit sie den Studien- bzw. Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 kann letztmalig im Sommersemester 2025 abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. <sup>4</sup>Die Übertragung der bisher auf der Grundlage der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der Bescheinigung des/der zuständigen Fachvertreter/in.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Januar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

---

MA 1 Einführungsmodul

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Einführungsmodul</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 1</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt die Studierenden in das Masterstudium in Münster ein.	
Lehrinhalte	
In einem mehrtägigen Workshop werden die Studierenden an das Studium am Institut für Soziologie in Münster und an den Schwerpunkt des Masters „Antinomien sozialer Dynamik“ herangeführt. Der Workshop wird von drei Lehrenden des Institutes angeboten, die jeweils ein Thema aus ihrer eigenen Forschung vorstellen, das den Schwerpunkt des Masters exemplarisch spezifiziert. Die Studierenden lernen hierbei unterschiedliche Zugänge zu den „Antinomien sozialer Dynamik“ kennen und erhalten einen Ausblick auf die Inhalte der verschiedenen Wahlpflichtmodule.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden lernen die Struktur des Institutes und des Studiengangs kennen und erfahren die unterschiedlichen Möglichkeiten, sich den „Antinomien sozialer Dynamik“ anzunähern und können dieses Wissen auf ihre eigene Studiengestaltung reflektiert anwenden. Durch den Workshop-Charakter der Lehrveranstaltung lernen sie, sich intensiv in ein Thema einzuarbeiten, aktiv Lehrveranstaltungen mitzugestalten und sich in Diskussionen einzubringen.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	S		Workshop	P	15 h	135 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			--			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Verfassen eines Studienkonzepts (S) oder Essays (E) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	S: 5-10 Seiten E: ca. 5 Seiten	zu 1.	unbenotet
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					0%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Vorbereitende Lektüre, Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. im Workshop (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 1.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
Summe LP		5 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Geschäftsführende/r Direktor/in des IfS	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
Modultitel englisch	Introductory Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Workshop

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Da das Modul ausschließlich dazu dient, die Studierenden an das Studium in Münster heranzuführen, wird die Prüfungsleistung des Moduls nicht benotet.

MA 2 Theoretische Soziologie

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Theoretische Soziologie</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 2</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt ganz grundsätzlich, dass in den theoretischen Grundlagen des Faches sowohl bei den Klassikern als auch in aktuellen Theoriediskussionen die antinomische Struktur der modernen und spätmodernen Gesellschaft zum zentralen Gedankengut der Soziologie gehört.	
Lehrinhalte	
<p>Die in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen vermitteln vertiefende Kenntnisse in den Feldern der soziologischen Theoriebildung und der fachkonstitutiven Theorietraditionen, und sie führen ein in die spezifisch soziologische, von theoretischen Generalisierungen getragene und auf theoretische Generalisierung abzielende Sichtweise auf gesellschaftliche bzw. soziale Phänomene.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Abteilungen:</p> <p>Es besteht 1) aus einer Veranstaltung, die unter dem Untertitel „Paradigmen und Positionen“ in eine oder in mehrere ausgewählte (wahlweise zu vergleichende) Theorievariante(n) der Klassik bzw. der gegenwärtigen Debatte einführt (Handlungstheoretische Institutionenanalyse nach Max Weber; Sozialphänomenologie; Kritische Theorie, Funktionalismus, Systemtheorie, Theorie der rationalen Wahl, Pragmatismus, Poststrukturalismus, Praxeologie usw.) und dabei wahlweise „Schulen“ oder „klassische Autoren“ (von Spencer, Comte, über Weber, Simmel, Durkheim, Pareto, Elias und Parsons, Schütz, Goffman bis Habermas, Luhmann, Bourdieu, Foucault etc.) in den Mittelpunkt stellen.</p> <p>Das Modul umfasst 2) eine weitere Veranstaltung, die unter dem Untertitel: „Probleme und Diagnosen“ die Theoriediskussion unter spezieller Berücksichtigung eines ausgewählten sachlichen Problemfeldes („Intersubjektivität“, „Sinnbegriff“, „soziales Handeln“, „Kommunikation“, „Struktur und Semantik“, „Differenzierung“, „Integration und Kohäsion“, „Konflikt“, „Subjektivität“, „Macht-Herrschaft-Kontrolle“, „Kreativität“, „Verselbständigung“ etc.) oder mit Bezug auf theoretische Potentiale der Sachanalyse bzw. der Gegenwarts- und Gesellschaftsdiagnose („Gesellschaftliche Steuerungspotentiale“, „Globalisierung und Post-nationalismus“, „Multiple Modernities“, „Säkularisierung und Multikulturalismus“ usw.) die Anwendungsbezogenheit der Theoriebildung in den Vordergrund stellt.</p> <p>Das für das IfS in Münster charakteristische thematische Kernprogramm der Theorieausbildung besteht dabei in der Konzentration auf Phänomene und Formen, sowie auf Folgen und Probleme sozialer Differenzierung [darin</p>	

liegt: thematische Vernetzung mit dem Modul: „Differenzierung & Entdifferenzierung“, aber auch: „Explizite und implizite Organisation“, „Wissen und Macht“ sowie: „Religion und Moderne“.]

### Lernergebnisse

Die Studierenden haben nach Abschluss dieses Moduls vertiefte Kenntnisse erlangt im Bereich der klassischen und aktuellen soziologischen Theorie und über die Methoden, die Formen sowie über die Funktionen und Gebrauchswerte der soziologischen Theoriebildung. Sie haben überdies den Zugang zum spezifisch soziologisch-theoretischen Denken gefunden, d.h. sie haben die systematisch und theoretisch reflektierte sowie empirisch erprobte und forschungspraktisch notwendige Sensibilität für die Erforschung und analytisch-begrifflichen Durchdringung von Strukturen und Tendenzen der Gegenwartsgesellschaft unter besonderer Berücksichtigung einer sich mehr und mehr planlos entfaltenden Weltgesellschaft erworben.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Paradigmen und Positionen	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Probleme und Diagnosen	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können wählen, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 1. oder 2.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).			zu 1. oder 2.	

2.	In der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wird: Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1. oder 2.	
----	---	---------------------------------------	------------------	--

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	--		

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP	
	SL Nr. 2	4 LP	
Summe LP		10 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Wintersemester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--		
Modultitel englisch	Theoretical Sociology		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Paradigms and Positions		
	LV Nr. 2: Problems and Diagnoses		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	--		

MA 3 Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 3</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul führt in die fortgeschrittenen Erhebungs- und Analysemethoden der quantitativen Sozialforschung ein.	
Lehrinhalte	
<p>Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Kenntnissen in den Methoden der standardisierten Erhebung und der statistischen Analyse werden in diesem Modul fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt.</p> <p>Die Pflichtveranstaltung „Verfahren der multivariaten statistischen Analyse“ beschäftigt sich mit wichtigen Strukturen-entdeckenden und Strukturen-prüfenden Analyseverfahren. Das von den Studierenden zu wählende Wahlpflichtseminar vertieft die Kenntnisse zu ausgewählten multivariaten Analyseverfahren bzw. zu Verfahren zur Analyse spezifischer Datentypen (Netzwerkdaten, verschiedenen Typen von Längsschnittdaten etc.) und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden (aus der quantitativen Sozialforschung) bzw. Möglichkeiten der Sekundäranalyse.</p>	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden sind in der Lage, komplexere Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung angemessen und kritisch anzuwenden.</li> <li>Die Studierenden sind in der Lage, Verfahren der multivariaten statistischen Analyse angemessen und kritisch auszuwählen und anzuwenden.</li> <li>Die Studierenden sind in der Lage, die empirischen Befunde aus komplexen Forschungsdesigns, die unter Verwendung unterschiedlicher Erhebungsmethoden und multivariater Analyseverfahren entstanden sind, zu verstehen, kritisch zu interpretieren und neue Forschungsansätze daraus zu entwickeln.</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit	Selbst-

					(h)/SWS	studium (h)
1.	Seminar		Verfahren der multivariaten statistischen Analyse	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar „Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können das Seminar „Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung“ nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit		mind. 15 S.	zu 2.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				8%		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.			R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).				zu 2.	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Kenntnisse der Statistik-Software SPSS bzw. der Datenanalyse-Software, die in den Seminaren verwendet wird. Die Studierenden werden vor Studienbeginn über die am IfS aktuell verwendete Software sowie über Kurse informiert, in denen die entsprechenden Kenntnisse – sofern nicht vorhanden – erworben werden können.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Christoph Weischer	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
Modultitel englisch	Advanced Quantitative Methods of Empirical Social Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Methods of Multivariate Statistical Analyses
	LV Nr. 2: Seminar „Advanced Quantitative Methods of Empirical Social Research“

<b>9 Sonstiges</b>	
	--

MA 4 Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 4</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1.-2.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul führt in die fortgeschrittenen Erhebungs- und Analysemethoden der qualitativen Sozialforschung ein.		
Lehrinhalte		
<p>Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Grundkenntnissen der qualitativen Sozialforschung sollen in diesem Modul vertiefende Methoden der qualitativen Forschung vermittelt werden.</p> <p>Die Pflichtveranstaltung „Verstehen und Interpretieren“ vertieft die Kenntnisse zu den zentralen theoretischen Konzepten und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden und Analyseverfahren der qualitativen Sozialforschung.</p> <p>In dem von den Studierenden zu wählenden Wahlpflichtseminar werden vertiefende Kenntnisse zu einzelnen Verfahren der Erhebung (z.B. Varianten des narrativen Interviews, Leitfadenterviews, Experteninterviews, teilnehmende Beobachtung) und Analyse (z.B. Grounded Theory, Dokumentarische Methode, Objektive Hermeneutik, Varianten der Diskursanalyse, sozialwissenschaftliche Hermeneutik, Verfahren der Bildanalyse) qualitativer Daten vermittelt.</p>		
Lernergebnisse		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden sind in der Lage, die theoretischen Konzepte der qualitativen Sozialforschung differenziert und kritisch einander gegenüber zu stellen und in ihrem Bedeutungsgehalt zu bewerten.</li> <li>Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse zum Design qualitativer Studien und zur Erhebung qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden.</li> <li>Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse in Verfahren zur Analyse qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden.</li> </ul>		

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)

1.	Seminar		Verstehen und Interpretieren	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar „Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können das Seminar „Vertiefende Methoden qualitativer Sozialforschung“ nach Maßgabe des Lehrangebotes frei wählen.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit		mind. 15 S.	zu 2.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.			R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).				zu 2.	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Christoph Weischer	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Deepening Qualitative Methods of Empirical Social Research	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Understanding and Interpreting	
	LV Nr. 2: Seminar „Deepening Qualitative Methods of Empirical Social Research“	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	--	

MA 5 Forschungspraxis

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Forschungspraxis</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 5</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-3.	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>Forschen lernen ist ein zentraler Baustein soziologischer Lehre – das Modul dient forschendem Lehren und Lernen und beinhaltet entsprechende Lehrforschungsangebote. Da solche Lehrangebote auch eigene – mitunter auch zeitaufwendige - Forschungen implizieren, sind sie als zweisemestrige Veranstaltungen konzipiert. Ziel ist dabei auch, Grundlagen für die Masterarbeit zu legen, indem dafür notwendige Daten gesichtet und mögliche Themen einer solchen Arbeit ins Visier genommen werden.</p>		
Lehrinhalte		
<p>Das Modul zielt auf die Vermittlung von methodischen und fachlichen Zugängen zu Forschungsprozessen, wobei das Augenmerk auf die prozessuale Anwendung bereits erworbener Methodenkenntnisse (Methodologie, Datenerhebung, Datenauswertung und Ergebnispräsentation) gelegt wird. Diese werden durch angebotene Lehrforschungsprojekte ermöglicht, können aber auch durch eigene Forschungsprojekte und Forschungsreisen (z.B. Exkursionen im Rahmen von Projekten) erbracht werden. Zentral sind der forschende Blick und die Tätigkeit des Forschens selber. Hier geht es um inhaltliche und methodische Erkundungen, die auch als eine Orientierungsfunktion übernimmt, um sich im Dickicht fachspezifischer Fragestellungen und beruflicher Tätigkeitsbereiche zu Recht zu finden und angemessen positionieren zu können.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Die Studierenden lernen einen Forschungsprozess zielführend und mit Hilfe methodischer Werkzeuge zu gestalten und durchzuführen. Sie erfahren sich als Forschende Lernende, die sich einen Zugang zum Forschungsthema und zum Forschungsfeld selbst erarbeiten sowie dabei spezifischen Instrumente der Erkundung und Analyse anwenden. Dabei kommt es vor allem darauf an, die persönliche Beziehung der Forscherin bzw. des Forschers zwischen notwendiger analytischer Distanz und erkenntnisorientiertem Engagement zum Forschungsgegenstand herauszuarbeiten, Erkenntnisinteressen und Arbeitsmotivationen kritisch zu hinterfragen und gehaltvoll zu verstärken. Sie erfahren sich dabei zugleich als Teil eines größeren Forschungszusammenhangs, der durch Teamarbeit und wissenschaftlichen Austausch gekennzeichnet ist.</p>		

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>	
----------	---------------	--

Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Lehrforschungsprojekt	P	60 h / 4 SWS	540 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Nach Maßgabe des Lehrangebots können die Studierenden das Lehrforschungsprojekt wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Ein Forschungsbericht oder zwei Forschungsteilberichte je nach Projektaufbau und nach Vorgabe der/des Lehrenden.	insgesamt 30-40 S.	zu 1.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			16%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Aktive Mitarbeit am Lehrforschungsprojekt durch Durchführung eigener Studien, Datenanalysen, Forschungsdokumentation, Präsentation der Forschungsergebnisse, Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der/des Lehrenden. Der Workload darf 270 Stunden nicht überschreiten.			zu 1.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	9 LP
Summe LP		20 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Matthias Grundmann	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Research Practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Teaching Research Project	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	--	

MA 6 Wissen und Macht

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Wissen und Macht</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 6</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2.-4.
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, fortgeschrittene Kenntnisse der Wissenssoziologie und der Analyse von Macht und Herrschaft zu vermitteln. Es wird eine systematisch und theoretisch reflektierte sowie empirisch erprobte Position entwickelt, um gesellschaftliche Phänomene fundiert zu analysieren. Die Modul Inhalte zielen auf eine Verknüpfung wissens- und machtsociologischer Fragestellungen und Problemfelder, die mit diversen soziologischen Theorierichtungen sowie organisationssoziologischen Ansätzen korrespondieren.	
Lehrinhalte	
<p>Die in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen vermitteln vertiefende Kenntnisse in den Feldern der klassischen und der aktuellen Wissenssoziologie (Phänomenologie/Hermeneutik, Systemtheorie, Diskursanalyse), sowie im Besonderen der Wissenschaftssoziologie und in der theoretischen sowie in der empirischen Analyse von Formen und Funktionen kulturellen, spezialisierten und alltäglichen Wissens in unterschiedlich differenzierten Gesellschaftsformen.</p> <p>Dabei stellt neben den Themenfeldern: „Wissensformen“ (Alltagswissen, Expertenwissen, praktisches, implizites, explizites, wissenschaftliches und theoretisches Wissen), „Wissenstransfer“, „Wissensgesellschaft“ und „soziale Verteilung und Bewertung des Wissens“ der Zusammenhang zwischen den Formen bzw. den Formungen des Wissens und der „Macht“ einen spezifischen Fokus des Moduls dar. Sowohl mit Bezug auf die Autorität traditionaler, beispielsweise religiöser Wissensformen, sowie auf die Attraktivität weltanschaulicher Wissenssysteme, als auch mit Rücksicht auf die Geltung modernen, wissenschaftlichen Wissens steht dabei die Beziehung zwischen der sozialen Zuschreibung kognitiver Gültigkeit und den Koordinationsformen: „Macht“ und „Herrschaft“ im Zentrum der Lehrinhalte. Darunter fallen sowohl klassische Ansätze der „Ideologiekritik“, der „Kritischen Theorie“ und der „Diskursanalyse“ des Macht-Wissen-Komplexes, als auch wissenssoziologische Analysen der Lageabhängigkeit von Plausibilitätsstrukturen (K. Mannheim e. a.) und der praktischen Funktion und Genese wissenschaftlichen Wissens (Laborstudien, „strong programme“).</p> <p>Neben der genuin wissenssoziologischen Ausrichtung gehören aufgrund dieser thematischen Verbindung zwischen Wissen und Macht ebenfalls klassische und aktuelle Ansätze der Soziologie der Herrschaft zum Programm.</p>	
Lernergebnisse	

Die Studierenden haben nach Abschluss dieses Moduls vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei etablierten soziologischen Feldern der theoretischen und empirischen Analyse: der Wissenssoziologie und der Analyse von Macht und Herrschaft. Sie haben überdies die systematisch und theoretisch reflektierte sowie empirisch erprobte und bezeugte Sensibilität für die Differenz zwischen sozialer Geltungszuschreibung und objektiver Gültigkeit des gesellschaftlich etablierten und anerkannten Wissens erworben. Sie können Mechanismen der Autorisierung (Macht und Herrschaft) hinter den Fassaden sozial anerkannten Wissens erkennen und analysieren, und sie sind darüber hinaus in der Lage, mit der Selbstbezüglichkeit und dem entsprechenden epistemischen Status des soziologischen Wissens über das soziale Wissen umzugehen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Wissen und Macht“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Wissen und Macht“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Wissen und Macht“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	

2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	--		

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP	
	SL Nr. 2	4 LP	
	SL Nr. 3	1 LP	
Summe LP		15 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Stefanie Ernst	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--		
Modultitel englisch	Knowledge and Power		
	LV Nr. 1: Seminar I „Knowledge and Power“		
	LV Nr. 2: Seminar II „Knowledge and Power“		

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 3: Seminar III „Knowledge and Power“
---	---

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	--

MA 7 Religion und Moderne

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Religion und Moderne</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 7</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul setzt sich mit dem sozialen Ort von Religion in modernen Gesellschaften und dem religiösen Wandel in den Konflikten der Gegenwartsgesellschaften auseinander und leistet so einen Beitrag zum Verständnis der ambivalenten Rolle von Religion in der Moderne.		
Lehrinhalte		
<p>Ob Religion und Moderne unvereinbar oder miteinander kompatibel sind oder in einem antinomischen Verhältnis zueinanderstehen, darf nicht ideologisch vorentschieden werden, sondern bedarf der sorgsam theoretischen und empirischen Analyse. Das Modul „Religion und Moderne“ nimmt sich vor, religiöse Kulturen in ihrer Eigendynamik zu würdigen, ihre strukturellen Wirkungen in Blick zu nehmen und die innerhalb von religiösen Gemeinschaften ablaufenden Veränderungsprozesse herauszuarbeiten. Sozialwissenschaftliche Strukturanalyse und Kulturgeschichte der Religion sollen dabei nicht in Gegensatz zueinander gebracht werden; vielmehr gilt es, die Chancen ihrer Vermittlung auszuloten und sowohl die produktiven Wirkungen religiöser Gemeinschaften und Vorstellungen als auch ihre Abhängigkeit von äußeren Umständen, sowohl die Vereinbarkeit zwischen Religion und Moderne als auch die zwischen ihnen liegenden Spannungen, sowohl die historische Kontingenz moderner Veränderungsprozesse als auch ihre Regelmäßigkeit in Betracht zu ziehen. Religion soll dabei als abhängige wie auch als unabhängige Variable aufgefasst werden; neben der Suche nach makrosoziologischen Erklärungen religiösen bzw. gesellschaftlichen Wandels werden auch mikrosoziologische Veränderungsprozesse ins Auge gefasst, strukturelle Variablen werden in die Analysen ebenso einbezogen wie semantische, diskursiv-kulturgeschichtliche Bestände und erklärende Ansätze ebenso verfolgt wie hermeneutische und historische Besonderheiten.</p>		
Lernergebnisse		
Die Studierenden werden dazu befähigt, die gewonnenen empirischen Untersuchungsergebnisse im Licht von theoretischen Modellen zu interpretieren und sie dazu zu benutzen, theoretische Entwürfe zu beurteilen. Theoriearbeit und empirische Analyse werden insofern immer eng miteinander verknüpft. Darüber hinaus werden ein für den Umgang mit den empirischen Phänomenen unumgängliches reflexives Methodenbewusstsein entwi-		

ckelt sowie handwerkliche Methodenkenntnisse vermittelt. Inhaltlich stellen die religiösen Veränderungsprozesse in den Ländern Ost- und Ostmitteleuropas einen ersten Schwerpunkt dar. Daneben stehen – auch und nicht zuletzt unter vergleichenden Gesichtspunkten – die Länder Westeuropas, aber auch ausgewählte außer-europäische Gesellschaften im Fokus der Aufmerksamkeit.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Religion und Moderne“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Religion und Moderne“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Religion und Moderne“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder essayistische Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.		R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen,		R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	

	Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder essayistische Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.			
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	--		

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP	
	SL Nr. 2	4 LP	
	SL Nr. 3	1 LP	
Summe LP		15 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Detlef Pollack	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--		
Modultitel englisch	Religion and Modernity		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Religion and Modernity“		
	LV Nr. 2: Seminar II „Religion and Modernity“		
	LV Nr. 3: Seminar III „Religion and Modernity“		

9	Sonstiges
	--

MA 8 Differenzierung und Entdifferenzierung

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Differenzierung und Entdifferenzierung</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 8</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul vermittelt, dass die Soziologie mit verschiedenen Differenzierungsformen (kulturelle und funktionale) in der spätmodernen Gesellschaft zu rechnen hat. Gerade die Kenntnis über die Vielgestaltigkeit der Differenzierungstheorien, inklusive der zentralen Bedenken gegen sie, schärft den analytischen Blick für antinomische Entwicklungen.		
Lehrinhalte		
<p>Die Veranstaltungen, die in diesem Modul versammelt sind, geben einen Überblick und bieten exemplarisch-thematische Vertiefungen in den Bereichen 1) der soziologischen Differenzierungstheorien und -analysen 2) der klassischen bzw. gegenwärtigen Modernisierungstheorien und -analysen sowie entsprechender Revisionen der modernisierungstheoretischen Soziologie. Der Akzent auf den aktuell diskutierten Revisionen klassischer Ansätze ist dabei von zentraler Bedeutung, gerade weil die teleologischen Normen notwendig zunehmender Differenzierung und linear wachsender Modernität heute in der Kritik stehen und von Gegenmodellen oder aber pluralistischeren Modellbildungen abgelöst werden. Im Zentrum des Themenspektrums stehen deshalb klassische und neuere Analysen der historischen und transitorischen Dimension von sozialen Strukturen auf mehreren Ebenen, mit besonderem Akzent auf dem Makroniveau, d.h. die Dynamik, Form und Funktion sozialer Differenzierungsmuster, die auch Gegentendenzen, Entdifferenzierungen, „Rück-Entwicklungen“, regionale Verzweigungen und mehrdeutige bzw. widersprüchliche Lagen einschließen (z.B. den Effekt, dass partielle oder sektorale Entdifferenzierungen ironischerweise gesellschaftliche Differenzierungen anstoßen). Der Akzent liegt damit auf der Ambivalenz, auf den Ungleichzeitigkeiten und Antinomien sozialer Differenzierungsprozesse. Berücksichtigung erfahren deshalb auch Prozesse der Entdifferenzierung, wie etwa Formen des Einbaus systemischer Fremdrationalitäten in ausdifferenzierte Sinnzusammenhänge und damit die Vermischung unterschiedlicher Sinnrationalitäten, die von klassischen Vorstellungen wie dem „Ressourcentransfer“ und der „Interpenetration“ abgegrenzt werden müssen, auf die funktional ausdifferenzierten Handlungsbereiche aufgrund ihrer Spezialisierung angewiesen sind.</p> <p>Den theoretischen und thematischen Fokus bilden deshalb die Vielzahl von pfadabhängigen, in pluralen Wechselwirkungen verstrickten Varianten sozialen Wandels. Die dabei empirisch konkretisierten Themenschwer-</p>		

punkte umfassen kanonische Forschungsfelder (beispielsweise: Arbeitsteilung, Wandel der Sozialstruktur, Globalisierung, Intersektionalität, Sozialisation, Individualisierung, Formen der Vergemeinschaftung, multiple Differenzierung) sowie neuere Entwicklungen wie z. B. transnationale Gemeinschaften, Mehrebenensysteme, Multireferentielle Organisationen, Gouvernementalität.

### Lernergebnisse

Die Studierenden habe nach Abschluss des Moduls vertiefte Kenntnisse in der diachronen Gesellschaftsanalyse und -theorie und die Fähigkeit erworben, zeitgenössische und regionale Gesellschafts-Strukturmuster auf ihre kulturellen, funktionalen und normativen bzw. insgesamt auf ihre historischen Voraussetzungen zu beziehen und die prinzipielle Kontingenz und relative Fragilität scheinbar alternativloser Institutionalisierungen zu durchschauen. Die Studierenden erwerben analytische Instrumente und empirische Kenntnisse in den Bereichen „soziale Differenzierung und Integration“, „Entdifferenzierung und Ambivalenz sozialer Grenzen“, „allgemeinen und speziellen sozialen Wandels. Darüber hinaus erhalten sie Einblicke in die Komplexität und Konflikträchtigkeit moderner und spätmoderner Gesellschaft. Sie werden sensibilisiert für Fragen kultureller und institutioneller Vielfalt und deren Verstrickung mit Formen und Folgen funktionaler Differenzierung.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Differenzierung und Entdifferenzierung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Differenzierung und Entdifferenzierung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Differenzierung und Entdifferenzierung“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.		Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	

1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	--	

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
	SL Nr. 3	1 LP
Summe LP		15 LP

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Semester	

Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Joachim Renn	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
-------------------------	------------------------	--

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Differentiation and Dedifferentiation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Differentiation and Dedifferentiation“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Differentiation and Dedifferentiation“	
	LV Nr. 3: Seminar III „Differentiation and Dedifferentiation“	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	--	

MA 9 Explizite und implizite Organisationen

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Explizite und implizite Organisationen</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 9</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Ziel des Moduls ist es, Kenntnisse über die historische und gegenwärtige Ausgestaltung von betriebs- und arbeitsförmigen sowie formellen und informellen, im- und expliziten Organisationen (z.B. Organisationskultur und Organisationsaufbau) zu vermitteln, um die Interdependenzen von Organisation und Gesellschaft zu analysieren. Es liefert ein fundiertes Verständnis darüber, inwiefern Forschung und Theorie der zu diesem Schwerpunkt gehörenden Teildisziplinen der Soziologie praktisch wirksam werden können		
Lehrinhalte		
<p>Prozesse der Organisationsdynamik und des gesellschaftlichen Wandels sind eng miteinander verwoben. Organisationen zeichnen sich klassisch durch eine bestimmte Zielausrichtung, formale Struktur, Arbeitsteilung, Verantwortungsdelegation, Machtdifferenzierung, Kontrolle, Koordination, komplexe Interaktion und Auf-Dauer-Stellung aus. Sie sind sowohl strukturell konservativ und selbstbezogen als auch Orte von Innovation und sozialer Konstruktionsprozesse. Sie sind Regelschöpfer und Regelanwender. Vor dem Hintergrund, dass zum einen Betrieb, Organisation und Gesellschaft nicht mehr als festgefügte Variablen zu begreifen sind und zum anderen formale wie informelle Selbstverständlichkeiten hinterfragt werden, ist eine präzise Analyse der Kontroll-, Steuerungs- und Vertrauensproblematik relevant. Neben In vielen Organisationsstudien wird zwar die Längsschnittperspektive betont, aber die empirischen Grundlagen, mit denen Prozesse in ihrer Interdependenz untersucht werden können, sind selten gegeben.</p> <p>Kenntlich gemacht werden daher die Unterschiede und Gemeinsamkeiten disziplinärer Zugangsweisen zu den Themenfeldern explizite und implizite Organisation, um den spezifisch soziologischen Beitrag zu erkennen und ihn selbsttätig anzuwenden. Die Modul Inhalte zielen auf eine Verknüpfung organisationssoziologischer Fragestellungen und Problemfelder, die mit diversen soziologischen Theorierichtungen sowie wissens- und machtsoziologischen Ansätzen korrespondieren. Dabei werden sowohl die theoretischen Konzeptionen dieser speziellen Soziologie vermittelt als auch solche Erkenntnisse und Wissensbestände behandelt, die sich deren strikt empirischer Ausrichtung verdanken. Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Historische Analysen zur Ausprägung von Organisation und Arbeit als gesellschaftliches System sowie zur Wissensproduktion in verschiedenen Gesellschaftsformationen</li> <li>• Paradigmatische Veränderungen in der Organisation von Arbeit und der Arbeit von Organisationen</li> </ul>		

- klassische und neuere Organisationstheorien: z.B. Bürokratietheorie, Systemtheorie, Scientific Management und Fordismus, Verhaltenstheorien, Theorie begrenzter Rationalität, Konflikttheorie, Emotionssoziologie, neuere Produktions- und Organisationskonzepte, Neo-Institutionalismus, Konstruktivismus, Interaktionistischer Ansatz, Netzwerktheorie, Prozesstheorie, Strukturationstheorie
- Technischer Wandel, Arbeitsbedingungen und Qualifikationsprofile
- Selbstentfremdung vs. Sinnstiftung in partizipationsorientierten Organisationen
- Organisationale Doppelwirklichkeiten
- Hierarchie, Macht, Konflikt und Herrschaft in Organisationen, Entscheidungsprozesse in Organisationen, Organisationskultur, Mikropolitik, Organisation und Gesellschaft
- Demokratie und Partizipation, Organisationsberatung und Evaluation, Strukturbesonderheiten ausgewählter Organisationstypen (z.B. Betriebe, Interessenorganisationen, Verbände, Parteien, Kirchen, Gewerkschaften)

#### Lernergebnisse

Die Studierenden erhalten einen Überblick und vertiefte Kenntnisse der Organisationssoziologie. Sie erarbeiten ein Verständnis für ihre zentralen Schlüsselbegriffe, Theorien und Konzepte sowie methodischen Zugangsweisen. Sie erarbeiten eine kritisch reflektierte und fundierte Position, entwickeln ihre Schlüsselqualifikationen in Bezug auf selbstständiges forschendes Arbeiten und bringen sie in die Arbeit in studentischen Teams und im Seminar ein, um entsprechende Fragestellungen zur Untersuchung von Organisation und Gesellschaft methodisch und theoretisch zu generieren. Die Fähigkeiten zum Transfer auf die sozialwissenschaftliche Forschungs- und Berufspraxis werden gefördert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Explizite und implizite Organisationen“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Explizite und implizite Organisationen“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Explizite und implizite Organisationen“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%		
Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	--	

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
	SL Nr. 3	1 LP

Summe LP		15 LP
----------	--	-------

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Stefanie Ernst	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Explicit and Implicit Organizations	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Explicit and Implicit Organizations“	
	LV Nr. 2: Seminar II „Explicit and Implicit Organizations“	
	LV Nr. 3: Seminar III „Explicit and Implicit Organizations“	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	--	

MA 10 Kohäsion und Konflikt

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Kohäsion und Konflikt</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 10</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Grundidee des Moduls besteht darin, Konflikt und Kohäsion nicht als Gegensatz zu verstehen, sondern ihr Verhältnis zueinander als spannungsgeladen zu denken. Konflikte können die Kohäsion bestehender Ordnung und der Machtverhältnisse problematisieren, um sie auf einer neuen Grundlage neu herzustellen.	
Lehrinhalte	
<p>Soziale Kohäsion wird gewöhnlich als Fehlen von Konflikten gedeutet. Dabei haben die Klassiker der Soziologie Konflikten nicht einseitig negative Effekte zugemessen, sondern in ihnen einen wesentlichen Faktor der Integration moderner Gesellschaften gesehen. Ob man mit Max Weber vom „Kampf der Götter der einzelnen Ordnungen und Werte“ spricht, oder mit Georg Simmel im Konflikt gar eine grundlegende Form von Vergesellschaftung sieht oder auch mit diskursanalytischen Theorien die hegemoniale Durchsetzung von Ordnung in Machtprozessen zum Kern der Analyse macht, stets steht der konflikthafte Charakter sozialer Ordnung im Fokus. Voranschreitende Diversifizierung von Lebensentwürfen in Gegenwartsgesellschaften verlangt erst recht nach komplexen Analysemodellen, die die Antinomie von Kohäsion und Konflikt systematisch berücksichtigen.</p> <p>Der inhaltliche Gegenstand der Konflikte bleibt prinzipiell offen; es lassen sich jedoch einige Gegenstandsfelder angeben, in denen Konflikte in der Gegenwart häufig und mit besonderer Brisanz auftreten. So sind z.B. angesichts der Migrationsprozesse, nicht zuletzt der aktuelleren Flüchtlingsbewegungen, in Europa als überwunden geglaubte Konflikte um ethnische Grenzziehungen wieder auf der Tagesordnung, wobei mit dem Erstarken des Rechtradikalismus die Zukunft der Demokratie überhaupt zur Debatte steht. Religiös motivierte Radikalisierungstendenzen unter Migrant*innen fördern wiederum die kontroversen Debatten um die Integrationsfrage. Gender und Umwelt sind weitere zentrale Felder, in denen bestehende Rollenmuster und Umgangsformen in Frage gestellt und neue Formen von Lebensführung mit Nachhaltigkeitsvisionen ausprobiert werden. Ebenfalls drängt die als erledigt geglaubte soziale Ungleichheit immer stärker in das öffentliche Bewusstsein und verlangt nach Neujustierung der Verteilung des Reichtums, nunmehr unter Berücksichtigung intersektionaler Kumulation von Benachteiligungen.</p> <p>Die Studien in diesem Modul sind darauf ausgerichtet, Konflikte in unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern zu beobachten und ihre Effekte auf die soziale Kohäsion mithilfe klassischer und neuerer Ansätze zu analysieren.</p>	

<b>Lernergebnisse</b>	
Die Studierenden wenden ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Bereichen soziologischer Theorien und empirischer Methoden auf die unter Antinomie-Gesichtspunkten geleitete Auseinandersetzung mit Fragen nach „Kohäsion und Konflikt“ an und erweitern ihre Kompetenzen, theoretische Konzepte hinsichtlich ihrer normativen Implikationen und Generalisierungen wie beispielsweise konsistente Vorstellung von „Kohäsion“ zu verstehen und kritisch zu diskutieren. Sie machen sich dabei mit den grundlegenden Konfliktlinien und ihren Dynamiken vertraut, die die moderne Gesellschaft durchziehen (in der Vergangenheit, insbesondere aber in der Gegenwart). Hinsichtlich der Studien zu „Konflikt“ geht es folglich darum, soziologische Beobachtungen zu der Entstehung und den Verläufen von Konflikten in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zu erfassen und Lösungsvorschläge für Konflikte zu diskutieren.	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Seminar		Seminar I „Kohäsion und Konflikt“	P	30 h / 2 SWS	120 h
2.	Seminar		Seminar II „Kohäsion und Konflikt“	P	30 h / 2 SWS	120 h
3.	Seminar		Seminar III „Kohäsion und Konflikt“	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können die Seminare frei nach Maßgabe des Lehrangebotes wählen.			

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) oder Hausarbeit (H) oder Mündliche Prüfung (MP) nach Vorgabe der/des Lehrenden	R: 15-20 Min. und 8-10 S. H: mind. 15 S. MP: 30-45 Min.	zu 3.	100% (beim Referat nur bezogen auf die schriftliche Leistung)
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u>		R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 1.	

	Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.			
2.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) <u>und</u> Referat mit Thesenpapier (R) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der/des Lehrenden.	R: 15-20 Min., 1-2 S. H: 5-8 S.	zu 2.	
3.	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der/des Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten).		zu 3.	

<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b>		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	--		

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP	
	SL Nr. 2	4 LP	
	SL Nr. 3	1 LP	
Summe LP		15 LP	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Levent Tezcan	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--		
Modultitel englisch	Cohesion and Conflict		

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I „Cohesion and Conflict“
	LV Nr. 2: Seminar II „Cohesion and Conflict“
	LV Nr. 3: Seminar III „Cohesion and Conflict“

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	--

MA 11 Individuelle Profilbildung

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Individuelle Profilbildung</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 11</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ermöglicht es den Studierenden, sich entsprechend ihrer eigenen Berufsvorstellungen gezielt zusätzliche Qualifikationen anzueignen.	
Lehrinhalte	
<p>In dem Modul haben die Studierenden die Möglichkeit, entweder durch interdisziplinäre Studien ihr inhaltliches Spektrum zu erweitern, durch ein Praktikum weitere Berufserfahrung zu erwerben und Kontakte an die Berufswelt zu knüpfen und/ oder sich durch ein Auslandsstudium international zu orientieren und Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen. Die einzelnen Möglichkeiten können gegebenenfalls auch miteinander kombiniert werden:</p> <p>Berufspraktikum: Die Wahl eines geeigneten Berufspraktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden und nach Rücksprache mit einer/ einem Lehrenden des Instituts, welche/r anschließend auch das Praktikum und den Bericht betreut. Die Suche nach einem Praktikumsplatz wird dabei vom Servicebüro (Praktikumsberatung) des Institutes für Soziologie unterstützt.</p> <p>Auslandsstudium (in einer sozialwissenschaftlichen oder verwandten Disziplin): Die Wahl eines geeigneten Studienortes und der Studieninhalte erfolgt selbständig durch die Studierenden und nach Rücksprache mit einer/ einem Lehrenden oder dem Servicebüro des Instituts für Soziologie.</p> <p>Interdisziplinäre Studien: Die Studierenden wählen aus dem Lehrangebot eines Kooperationspartners des Instituts für Soziologie, welches speziell für die Soziologie-Studierenden geöffnet ist. Gegebenenfalls können auch aus anderen Instituten der WWU oder anderer Universitäten Lehrveranstaltungen eingebracht werden, soweit sie dem Qualifikationserwerb spezifisch dienen und die anbietende Institution sich hierzu bereit erklärt.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, sich mit ihren Berufsvorstellungen auseinanderzusetzen, diese zu konkretisieren und sich spezifisch auf ein Berufsfeld vorzubereiten. Sie lernen, ihr eigenes Qualifikationsniveau zu reflektieren und ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse gezielt durch praktische Tätigkeiten und/oder inter-	

disziplinäre Studien zu erweitern oder zu vertiefen. Sie lernen interdisziplinäre Forschungsmethoden und Praktiken kennen, können diese anwenden und mit ihren theoretischen und forschungspraktischen soziologischen Kenntnissen verknüpfen.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Praktikum		Berufspraktikum (12 Wochen)	WP	--	450 h
2.	Praktikum		Berufspraktikum (8 Wochen)	WP	--	300 h
3.	Praktikum		Berufspraktikum (4 Wochen)	WP	--	150 h
4.	Kurs		Auslandsstudium I	WP	30 h / 2 SWS	120 h
5.	Kurs		Auslandsstudium II	WP	30 h / 2 SWS	120 h
6.	Kurs		Auslandsstudium III	WP	30 h / 2 SWS	120 h
7.	Kurs		Interdisziplinäre Studien I	WP	30 h / 2 SWS	120 h
8.	Kurs		Interdisziplinäre Studien II	WP	30 h / 2 SWS	120 h
9.	Kurs		Interdisziplinäre Studien III	WP	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen die für sie sinnvolle Form der individuellen Studien nach Rücksprache mit der Modulbeauftragten. Das Berufspraktikum kann als Vollzeitpraktikum in einem Block oder in mehreren Blöcken oder als Teilzeitpraktikum absolviert werden. Dabei müssen jeweils mindestens die folgenden Arbeitsstunden nachgewiesen werden: Beim 12-wöchigen Praktikum mindestens 420 Stunden, beim 8-wöchigen Praktikum mindestens 270 Stunden, beim 4-wöchigen Praktikum mindestens 130 Stunden.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	12-wöchiges Praktikum: Praktikumsreflexion	ca. 10 Seiten	zu 1.	100%
2.	MTP	8-wöchiges Praktikum: Praktikumsreflexion	ca. 10 Seiten	zu 2.	66,6%
3.	MTP	4-wöchiges Praktikum: Praktikumsreflexion	ca. 6 Seiten	zu 3.	33,3%
4.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 4.	33,3%
5.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 5.	33,3%
6.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 6.	33,3%
7.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 7.	33,3%
8.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 8.	33,3%
9.	MTP	nach Vorgabe der jeweiligen Institution (vom Umfang entsprechend einer 15-seitigen Hausarbeit)	nebenstehend	zu 9.	33,3%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/	ggf.	

		Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 4.	
2.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 5.	
3.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 6.	
4.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 7.	
5.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 8.	
6.	nach Vorgabe der jeweiligen Institution		zu 9.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	0 LP
	LV Nr. 3	0 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
	LV Nr. 7	1 LP
	LV Nr. 8	1 LP
	LV Nr. 9	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	15 LP
	PL Nr. 2	10 LP
	PL Nr. 3	5 LP
	PL Nr. 4	4 LP
	PL Nr. 5	4 LP
	PL Nr. 6	4 LP
	PL Nr. 7	4 LP
	PL Nr. 8	4 LP
	PL Nr. 9	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	0 LP
	SL Nr. 2	0 LP
	SL Nr. 3	0 LP
	SL Nr. 4	0 LP
	SL Nr. 5	0 LP
	SL Nr. 6	0 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls	
----------------------	--

Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Nina Wild	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--	
Modultitel englisch	Individual Profile Formation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Work Placement (12 Weeks)	
	LV Nr. 2: Work Placement (8 Weeks)	
	LV Nr. 3: Work Placement (4 Weeks)	
	LV Nr. 4: Studies Abroad I	
	LV Nr. 5: Studies Abroad II	
	LV Nr. 6: Studies Abroad III	
	LV Nr. 7: Interdisciplinary Studies I	
	LV Nr. 8: Interdisciplinary Studies II	
	LV Nr. 9: Interdisciplinary Studies III	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	<p>Soweit die einzubringende Leistung in den „Interdisziplinären Studien“ nicht im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen des Institutes für Soziologie erbracht wird, ist die Anrechenbarkeit immer im Vorfeld mit der Modulbeauftragten zu klären und in Hinblick auf die erwartete Qualifizierung im Kontext des eigenen Studiums und der Berufsperspektive zu begründen. Vor dem Studium absolvierte Praktika oder Berufserfahrung werden nicht auf das Modul angerechnet.</p> <p>Das Modul muss mit genau 15 Leistungspunkten abgeschlossen werden, das zwölfwöchige Praktikum kann nicht mit einer anderen Leistung des Moduls kombiniert werden.</p>	

MA 12 Masterarbeit

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Masterarbeit</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MA 12</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	4.	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Mit dem Abschlussmodul qualifizieren sich die Studierenden für den Titel „Master of Arts“ im Fach Soziologie.		
Lehrinhalte		
Mit der Masterarbeit und dem Fachgespräch belegen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie in der Lage sind, eine relevante Fragestellung aus dem Kontext des Studiengangs zu entwickeln, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu diskutieren.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien sowie unter Beachtung des Ethik-Kodex der soziologischen Fachverbände zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen und diese auch im abschließenden Fachgespräch adäquat darlegen und diskutieren.		

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	-		Masterarbeit	P	--	600 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	--
--	----

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Masterarbeit	60-80 S.	zu 1.	90%
2.	MTP	Fachgespräch zur Masterarbeit	45-60 Min.	zu 1.	10%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					30%
Studienleistung(en)					
Nr.		Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
--	--		--		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	--
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	18 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	--	--
Summe LP		20 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Alle prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
Modultitel englisch	Master's Thesis
	LV Nr. 1: Master's Thesis

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	...
---	-----

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>